

# **BVGer E-3604/2009 vom 17. Juli 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3604\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3604_2009)

FR: TAF E-3604/2009 du 17 juillet 2012

IT: TAF E-3604/2009 del 17 luglio 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat, und es ist gutzuheissen, wenn die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder nicht angefochten oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgericht E-3676/2011 vom 16. April 2012).

#### **E. 4**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, es würden keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 21. Juli 2006 beseitigen könnten. Zur Begründung führt sie aus, die Übergriffe auf den Beschwerdeführer aufgrund seiner sexuellen Neigungen seien im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. März 2009 als nicht glaubhaft erachtet worden. Die neu geltend gemachten gesundheitlichen Probleme (psychosoziale Belastungsreaktion, posttraumatische Belastungsstörung) seien in erster Linie als Ausdruck der nach dem ablehnenden Asylentscheid bevorstehenden Rückkehr nach Afghanistan zu verstehen. Dies komme auch aus den Arztberichten zum Ausdruck und sei nichts Ungewöhnliches. Diese Ängste könnten mit Medikamenten gedämpft werden, wie dies bereits geschehen sei. Der Beschwerdeführer sei aus der stationären Behandlung in stabilem Zustand und gegenseitigem Einvernehmen entlassen worden. Bei einer Rückkehr in den Heimatstaat sei daher nicht mit einer lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers zu rechnen. Er könne einen Medikamentenvorrat mitnehmen und Antidepressiva sowie Schmerzmittel seien nach den Erkenntnissen des BFM in Herat, woher der Beschwerdeführer stamme, erhältlich.

#### **E. 5.1**

In der Rechtsmitteleingabe wird zunächst unter Hinweis auf das Positionspapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), Michael Kirschner, Stefan Piller, Afghanistan: Homosexualität, Gesetze, Rechts- und Alltagspraxis, vom 26. Februar 2009, ausgeführt, Homosexuelle seien in Afghanistan einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt, so auch der Beschwerdeführer. Dazu ist festzustellen, dass das Positionspapier der SFH kein neues Beweismittel darstellt, welches in Bezug auf den Asylpunkt unbewiesen gebliebene Tatsachen belegt. Zudem wird damit auch keine veränderte Sachlage im Verhältnis zur ursprünglichen Verfügung geltend gemacht. Vielmehr bringt der Beschwerdeführer damit bloss Kritik an der vorinstanzlichen Verfügung vom 21. Juli 2006 vor, welche einzig auf eine andere Würdigung des geltend gemachten Sachverhalts abzielt. Insoweit ist auf dieses Vorbringen nicht weiter einzugehen.

#### **E. 5.2**

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, aufgrund der eingereichten ärztlichen Berichte sei der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar.

#### **E. 5.2.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Art. 83 Abs. 4 AuG findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.1). Auf Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aufgrund einer medizinischen Notlage kann nur dann geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht

zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Als wesentlich gilt dabei die allgemeine und dringende medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2).

### **E. 5.2.2**

Mit Urteil vom 5. März 2009 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers ab. Am 23. März 2009 wurde der Beschwerdeführer zur stationären Behandlung in die B.\_\_\_\_\_ eingewiesen. Gemäss dem Austrittsbericht vom 7. April 2009 wurde bei ihm eine Psychosoziale Belastungsreaktion (Ablehnung des Asylgesuchs recte: Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht; ICD: Z73.3), eine Posttraumatische Belastungsstörung (ICD: F43.1) sowie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD: F45.4) diagnostiziert. Am 6. April 2009 wurde der Beschwerdeführer in stabilem Zustand und gegenseitigem Einvernehmen entlassen. Mit Verfügung vom 5. Mai 2009 wies die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers ab. Dagegen reichte er am 3. Juni 2009 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Mit Zwischenverfügung vom 12. Juni 2009 stellte die Instruktionsrichterin fest, der Beschwerdeführer habe den Entscheid im Ausland abzuwarten. Am 29. Juni 2009 wurde der Beschwerdeführer wegen zunehmender Ängste und Suizidimpulsen bei schwieriger psychosozialer Belastungssituation zur stationären Behandlung ins D.\_\_\_\_\_ eingewiesen. Gemäss dem ärztlichen Austrittsbericht vom 12. August 2009 wurde bei ihm eine Anpassungsstörung nach negativem Asylbescheid, eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD: F43.1) sowie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD: F 45.4) diagnostiziert. Zum Psychostatus wird ausgeführt, der Beschwerdeführer sei wach und bewusstseinsklar. Im formalen Denken sei er etwas verlangsamt, grübelnd und sehr auf die schwierige Lebenssituation eingeengt. Inhaltlich würden keine Anhaltspunkte für einen Wahn vorliegen. Die Stimmung sei hoffnungslos, bedrückt. Am 28. Juli 2009 sei der Beschwerdeführer an seine bisherigen Aufenthaltsort entlassen worden. Im ärztlichen Zwischenbericht vom 5. April 2011 bestätigt Dr. med. C.\_\_\_\_\_ die bisherigen Diagnosen und führt zusätzlich eine rezidivierenden depressive Störung, gegenwärtig mittelschwere depressive Episode (ICD: F33.2), an. Dazu führt er aus, der psychische Zustand des Beschwerdeführers habe sich nicht wesentlich verbessert. Er benötige eine auf lange Frist angelegte psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung unterstützt mit Psychopharmaka. Gegenwärtig würden die Therapiestunden zweiwöchentlich durchgeführt. Im letzten Arztbericht vom 26. April 2012 wiederholt der Arzt die gestellten Diagnosen und führt zusätzlich eine andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung (ICD: F 62.0) an. Ebenfalls wiederholt er, dass der Beschwerdeführer auf eine langfristige therapeutische Behandlung angewiesen sei.

### **E. 5.2.3**

Die stationären Einweisungen in die Psychiatrie erfolgten beide Male, nachdem der Beschwerdeführer negative Entscheide im Zusammenhang mit dem Asylverfahren erhalten hatte. Beide Male wurde der Beschwerdeführer nach zwei beziehungsweise vier Wochen in stabilem Zustand entlassen. Aufgrund der Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer

zwischen dem 10. August 2009 und 28. September 2009 wöchentliche Therapiegespräche bei Dr. med. C. \_\_\_\_\_ besuchte sowie gemäss einer ärztlichen Verordnung neun physiotherapeutische Behandlungen. Sodann besuchte er zwischen dem 28. März 2011 und 8. Juni 2011 wöchentlich eine physiotherapeutische Behandlung. Weitergehend sind den Akten keine Hinweise für eine fachärztliche oder therapeutische Behandlung des Beschwerdeführers zu entnehmen. Mit Zwischenverfügung vom 30. März 2012 wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich aufgefordert, detailliert Auskunft über Art, Häufigkeit, Verlauf und Erfolg der bisherigen ärztlichen und therapeutischen Behandlung zu geben. Dem ärztlichen Antwortschreiben sind indes keine konkreten Ausführungen zur vergangenen Behandlung des Beschwerdeführers im Einzelnen zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund geht das Gericht davon aus, dass der Beschwerdeführer, abgesehen von den vorstehend angeführten vergangenen psychotherapeutischen und physiotherapeutischen Sitzungen bis heute nicht in regelmässiger fachärztlicher und / oder therapeutischer Behandlung war, somit nicht auf eine regelmässige fachärztliche Behandlung angewiesen ist. Damit liegt offensichtlich keine im Sinne der Wiedererwägung seit Ergehen der vorinstanzlichen Verfügung wesentlich veränderte Sachlage bezüglich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers vor. Schliesslich hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich in nächster Zeit in Zusammenarbeit mit Dr. med. C. \_\_\_\_\_ - allenfalls auch engmaschig - gezielt auf den Vollzug der Wegweisung und auf eine Rückkehr nach Afghanistan vorzubereiten.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus wiedererwägungsrechtlicher Sicht keine Gründe vorliegen, welche den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG erscheinen liessen.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Verfügung der Vorinstanz ist demzufolge zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.